



**NATIONALPARKGEMEINDE
G R O ß K I R C H H E I M**
A-9843 Großkirchheim, Döllach 47
Telefon (+43 4825) 521 - Fax 522
Bezirk Spittal/Drau - Kärnten
grosskirchheim@ktn.gde.at
www.grosskirchheim.gv.at

Bauamt

Michaela Thaler

Tel.: +43 4825 521-22

E-mail: michaela.thaler@ktn.gde.at

Datum: 27.05.2025

GZ: 031-2/1/2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Großkirchheim beabsichtigt die nachstehend angeführten Anregungen auf Abänderung des derzeit gültigen Flächenwidmungsplanes - auf Grundlage der § 34, 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt in Beratung zu ziehen:

1a/2025

Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle; GP 344 tlw. (1.002 m²), GP 351/7 tlw. (684 m²), KG Mitten (73505), im Ausmaß von 1.686 m²

1b/2025

Umwidmung von Grünland Hofstelle in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; GP 351/7 tlw. (703 m²), KG Mitten (73505), im Ausmaß von 703 m²

Gemäß den §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel in der Zeit von

28.05.2025 bis 27.06.2025

während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Großkirchheim zur allgemeinen Ansicht auf und wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Großkirchheim (www.grosskirchheim.gv.at) sowie im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auflagefrist jede Person berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt der Gemeinde Großkirchheim schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen werden durch den Gemeinderat bei der Behandlung des Antrages in Erwägung gezogen.

Die Eigentümer jener Grundstücke, die von einer Widmungsänderung betroffen sind, werden im Sinne des § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 K-ROG 2021 in der derzeit geltenden Fassung, unter Anschluss dieser Kundmachung gesondert schriftlich verständigt.

Der Bürgermeister
Peter Suntinger

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde Großkirchheim sowie im Internet unter www.grosskirchheim.gv.at und im elektronischen Amtsblatt kundgemacht bzw.

angeschlagen am: 28.05.2025
abgenommen am: 27.06.2025